



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Juli 2016

Nummer 29

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		202	Änderung eines Deichschautermins gem. § 122 LWG	S. 279
195	Festsetzung Hafengebiet Düsseldorf			S. 273
196	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94)			S. 274
197	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Oliver Horntasch)			S. 275
198	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Andre Modzel)			S. 275
199	Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz Fa. Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG			S. 275
200	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich			S. 278
201	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in Oberhausen			S. 278
		203	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emscher- genossenschaft, Essen	S. 279
		204	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben Fa. Weseler Grundstücks- verwaltungs B.V. & Co. KG, Wesel	S. 280
		<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
		205	Antrag gemäß §§ 4 BImSchG Mingas-Power GmbH Rüttenscheider Str. 1-3 45128 Essen	S. 281
		206	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3227572520)	S. 281
		207	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3229289537)	S. 281
		208	Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	S. 282

#### Beilage zur Ziffer 195 eine Karte DIN A3 in schwarz-weiß

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 195 Festsetzung Hafengebiet Düsseldorf

Bezirksregierung  
22.07.03.01

Düsseldorf, den 12. Juli 2016

#### Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Düsseldorf als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land-

und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen. Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für den Hafen Düsseldorf. Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt in seiner Gesamtheit im Stadtgebiet Düsseldorf, Stadtteil Hafen, Gemarkung Hamm (3468) und den darin befindlichen Fluren 039, 040, 041, 042, 043, 019 und 018, ganz oder teilweise.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Düsseldorf (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene rote Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil. Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

#### Betrachtung im Uhrzeigersinn:

Die wasserseitige Grenze verläuft längs der rechtsrheinischen Uferlinie von Rhein-km 738,3 (Bereich „Hammer-Eisenbahnbrücke“) bis Rhein-km 743,1. Hier quert sie die Hafeneinfahrt und verläuft bis Rhein-km 743,3 wo sich die landseitige Grenze anschließt. Im Bereich der Verladestelle (Tankumschlagplatz) von Rhein-km 738,3 bis 738,5 erstreckt sie sich auf die Wasserfläche bis auf einen Abstand von 15 m zu der Uferlinie.

Die landseitige Grenze verläuft rechtsrheinisch von der Uferböschung bei 743,3 (Höhe historischer Kran Rheinpark) in süd-östlicher Richtung bis zum Hafenbeckenende des Zollhafens. Sie verläuft entlang der dortigen Treppe (oberste Treppenstufe), um dann nach Süd-West abzuknicken und dem Zaunverlauf vom Zollhafen bis zum Ende des Handelshafens zu entsprechen. Hier folgt sie dem Zaunverlauf in Richtung Nord-West. Abknickend verläuft die Grenze längs des Gebäudes Franziusstraße Nr.5, um dann deren nördlichen Bordsteinkante Franzius- / Holzstraße bis zu der

Beschilderung „Andreaskreuz“ zu folgen. Hier quert sie die Fahrbahn und läuft entlang der südlichen Bordsteinkante Holzstraße und Fringsstraße bis zum Uferbereich bei Rhein-km 738,3 im Bereich der Eisenbahnbrücke wo sich der wasserseitige Grenzverlauf anschließt.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Im Auftrag  
Mahler

**Beilage: 1 Karte DIN A3**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.273

**196 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94)**

Bezirksregierung  
25.17.01.02-23/2-16

Düsseldorf, den 04. Juli 2016

Die Abellio Rail NRW GmbH hat mit Schreiben vom 20.04.2016 einen Antrag auf Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Errichtung einer Servicestation am Hauptbahnhof Emmerich gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.274

### **197 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Oliver Horntasch)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 D 34

Düsseldorf, den 12. Juli 2016

Mit Wirkung vom 01.08.2016 wird Herr Oliver Horntasch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 34. Kehrbezirk in der Stadt Düsseldorf (Ortsteile Bilk, Friedrichstadt und Oberbilk) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.275

### **198 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Andre Modzel)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 NE 12

Düsseldorf, den 12. Juli 2016

Mit Wirkung vom 01.10.2016 wird Herr Andre Modzel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 12. Kehrbezirk im Rheinkreis Neuss (Stadt Grevenbroich, Ortsteile Industriegebiet Ost (teilweise), Laach, Stadtmitte und Südstadt) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.275

### **199 Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz Fa. Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0083/15/7.24.1

Düsseldorf, den 13. Juli 2016

#### **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV.**

#### **Antrag der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Reeser Straße 280-300, 47546 Kalkar nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker in Kalkar-Appeldorn**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 09.11.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker auf dem Werksgelände in 47546 Kalkar, Reeser Straße 280-300, Gemarkung Appeldorn, Flur 3, Flurstücke 16 (teilweise), 80 und 86, sowie Flur 4, Flurstücke 74 und 75 (jeweils teilweise) gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen

- die Erhöhung der Schmutzrübenanlieferung von maximal 15.000 Tonnen pro Tag auf maximal 33.840 Tonnen pro Tag und

Verlängerung der Rübenkampagnedauer von 120 auf 140 Tage,

- die Errichtung und den Betrieb einer mit Steinkohle sowie Biogas betriebenen Feuerungsanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 60 MW sowie zugehöriger Abgasreinigungseinrichtung,
- den Verzicht auf den Einsatz des Brennstoffs Schweröl in den vorhandenen Feuerungsanlagen am Standort, sowie
- die Änderung der Abluftführung und –reinigung im Bereich Kristallisation/Raffinerie.

Die neue Feuerungsanlage ist als redundante Anlage geplant, d.h. ein gleichzeitiger Betrieb der beantragten Feuerungsanlage mit dem bereits vorhandenen Dampfkessel ist ausgeschlossen.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anpassung der Rohstoffversorgung und Anlagenauslastung nach Genehmigungserteilung voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2017 umzusetzen. Die Inbetriebnahme des Festbrennstoffkessels soll voraussichtlich im 3. Quartal 2019 erfolgen.

Die Anlage zur Herstellung von Zucker fällt unter die Ziffer 7.24.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem geplanten Festbrennstoffkessel handelt es sich um eine Anlage gemäß Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben fällt auch unter die Nummern 1.1.2 sowie 7.25 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG durchzuführen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **28. Juli 2016 bis einschließlich 29. August 2016** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

**Stadt Kalkar**, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr

und Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme bei der Stadt Kalkar im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter den Telefonnummern 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) einzusehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der

### **Einwendungsfrist vom 28. Juli 2016 bis einschließlich 12. September 2016**

vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind von der Einwenderin/dem Einwender zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses

Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belangen von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen.

Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den gemäß § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Auf Verlangen der Einwender/-innen werden jedoch ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und

denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen, ab

**Donnerstag, den 3.11.2016, 10:00 Uhr**

**im Businesscenter des Wunderland Kalkar,**

Anschrift: Griether Straße 110 - 120, 47546 Kalkar statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Eifländer

**200 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0096/15/4.1.16

Düsseldorf, den 11. Juli 2016

**Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik**

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH hat mit Datum vom 11.12.2015, zuletzt ergänzt am 16.06.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von nickel- und kobalt-haltigen Katalysatoren (Katalysatorfabrik) am Standort Wardstr. 17 in 46446 Emmerich gestellt. Die Katalysatorfabrik soll um eine Anlage zur Herstellung von 1.500 t/a Edelmetallkatalysatoren aus der Gruppe der Platinmetalle (PGM-Anlage) erweitert werden. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb von acht Funktionseinheiten (Anlagenteile) in einem neuen eigenständigen Produktionsgebäude. Die neue PGM-Anlage wird im 3-Schicht-System kontinuierlich betrieben.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
*Lars Gühlstorf*

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.278

**201 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in Oberhausen**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0097/15/4.1.8

Düsseldorf, den 11. Juli 2016

**Antrag der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern**

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH hat mit Datum vom 30.10.2015, zuletzt ergänzt am 01.04.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) im Werk Ruhrchemie, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen gestellt. Folgende Maßnahmen wurden beantragt:

- a) Erhöhung der Produktionskapazität von niedermolekularen Polymeren auf 30.000 t/a durch Erhöhung der Förderleistung des Umlaufverdichters und Erweiterung der Betriebszeit auf 8.000 h/a,
- b) Erhöhung der Umschlagkapazität von Einsatzstoffen und Produkten in Straßentank- und Eisenbahnkesselwagen auf 60.000 t/a,
- c) Errichtung und Betrieb einer Wärmeträgeröl-Einheit in der BE 4.100 „Rührsystem“ zur Erwärmung des Rührbehälters V490B auf Reaktionstemperatur,
- d) Erhöhung der Lagerkapazität an Peroxiden in den vorhandenen Systemcontainern des Peroxid-Lagers in der BE 6100 „Roh- und Hilfsstoffe“ auf 7.200 kg,
- e) Neubau eines Messwarten-Gebäudes (Bau-Nr. E 683) sowie
- f) Aufstellung eines 150 m<sup>3</sup>-Tanks B 4340 zur Lagerung von Fließverbesserern im vorhandenen Zwischenprodukt-Tanklager (BE 4.300, Bau F 670).

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Lars Gühlstorf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.278

## **202 Änderung eines Deichschautermins gem. § 122 LWG**

Bezirksregierung  
54.04.01.96-2016

Düsseldorf, den 08. Juli 2016

Der Deichschautermin am 28.09.2016 wird wie folgt geändert:

05.10.2016  
Emscherdeiche in Wesel  
Treffpunkt: Kläranlage Emschermündung  
Beginn: 09:30 Uhr

Der Termin wird hiermit bekannt gemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Verena Brinkhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.279

## **203 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossen- schaft, Essen**

Bezirksregierung  
54.06.04.17-10

Düsseldorf, den 05. Juli 2016

Die

**Emschergenossenschaft  
Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen**

beabsichtigt, vier Grundwasserhaltungen auf den Grundstücken in 45329 Essen, Gemarkung Katernberg, Flur 14, Flurstücke 422 und 329 vorzunehmen. Im Rahmen der Entflechtung des Katerberger Bachs wird der Beckenüberlauf Schalcker Straße mit den entsprechenden Anbindungen erstellt. Die Grundwasserhaltungen dienen der Trockenhaltung der Baugruben.

Das hierbei gehobene Grundwasser soll in den Katernberger Bach eingeleitet werden.

Die voraussichtliche Gesamtentnahme- bzw. Einleitungsmenge umfasst 17.180 m<sup>3</sup> Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 17. Juni 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Emschergenossenschaft nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.279

**204 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben Fa. Weseler Grundstücksverwaltungs B.V. & Co. KG, Wesel**

Bezirksregierung  
54.06.06.15 – 2

Düsseldorf, den 12. Juli 2016

Die

**Weseler Grundstücksverwaltungs  
B.V. & Co. KG  
Abelstraße 43  
46483 Wesel**

beabsichtigt, eine Erhöhung der Entnahme und Einleitungsmenge von Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpe in ihrem Laborgebäude A 6 auf dem Grundstück in 46483 Wesel, Abelstraße 45, vorzunehmen, um das Laborgebäude je nach Bedarf zu beheizen oder zu kühlen.

Das gehobene Grundwasser soll nach Durchlaufen der Wärmepumpe über den zweiten Brunnen wieder dem Grundwasserleiter zugeführt werden.

Die voraussichtliche Gesamtentnahme- bzw. Einleitungsmenge wird von 195.000 m<sup>3</sup>/a auf 350.000 m<sup>3</sup> erhöht.

Für dieses Vorhaben hat Weseler Grundstücksverwaltungs B.V. & Co. KG unter dem 05. Februar 2016 die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter dem Az: 54.06.02.02-WES-011/09 vom 29.06.2009 nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Weseler Grundstücksverwaltungs B.V. & Co. KG nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.280

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **205 Antrag gemäß §§ 4 BImSchG Mingas- Power GmbH Rüttenscheider Str. 1-3 45128 Essen**

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie  
64.f11-4.1-2016-1

Arnsberg, den 11. Juli 2016

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### Grubengasverwerteanlage am Standort Rossneray in Kamp-Lintfort

Die Mingas-Power GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6 Bundes - Immissionsschutzgesetz unter dem 16.12.2015 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Grubengasnutzung am Standort Schacht Rossneray des ehemaligen Bergwerks Friedrich Heinrich in 47475 Kamp-Lintfort, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von vier transportablen Grubengas-Container Blockheizkraftwerken (BHKW's) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf den Flurstücken 735, 769 und 770 der Flur 4 in der Gemarkung. Rossneray in 47475 Kamp-Lintfort, beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas zur Stromerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW's) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BbergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.2.2.1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW „Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese

Prüfung ergeben sich aus § 3 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v. g. Anlage 2 UVPG.

Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:  
gez. Fenger

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.281

### **206 Kraftloserklärung eines Sparkassen- buches (3227572520)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3227572520 (alt: 17572520) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 13. Juli 2016

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.281

### **207 Kraftloserklärung eines Sparkassen- buches ( 3229289537)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3229289537 (alt: 19289537) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 06. Juli 2016

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.281

## **208 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der im Regierungsamtsblatt Nr. 28 vom 14.07.2016 für ungültige erklärte

Polizei-Dienstausweis Nr. **1372039**,  
am 14.01.2013 ausgestellt vom LZPD NRW

wurde wieder aufgefunden.

Da ein neuer Dienstausweis bisher nicht erstellt wurde kann nach telefonischer Rücksprache mit Frau Kraus vom LZPD NRW, Niederlassung Linnich, der o. a. Dienstausweis nach Rücknahme der Ungültigkeitserklärung weiter benutzt werden.

Wesel, den 06.Juli 2016

Kreispolizeibehörde Wesel

Im Auftrag  
Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.1282



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf